

## **Verlängerung der Corona-Sonderregelungen**

### **Verlängerung bis zum 31. März 2022:**

- Abrechnung Telefonsprechstunde (GOP 01434, GOP 01433) entsprechend der bekannten Regeln
- AU-Bescheinigung durch Vertragsärzte nach tel. Anamnese für bis zu 7 Tage (Voraussetzung: leichte Erkrankung der oberen Atemwege des Patienten)
  - Einmalige Folge-AU nach telefonischer Anamnese bei bekannten Patienten
- Portokosten für AU, (Folge)Verordnungen und Überweisungen nach telefonischer Anamnese oder Videosprechstunde mit Pseudo-GOP 88122 (90 Cent)
- Videosprechstunde ohne Genehmigung und Begrenzung der Fallzahl und der Anzahl je GOP; auch für psychotherapeutische Sprechstunden, probatorische Sitzungen sowie neuropsychologische Therapie weiterhin berechnungsfähig
- Funktionelle Entwicklungstherapie im Rahmen Sozialpsychiatrievereinbarung (GOP 14223) weiterhin per Video möglich
- Videobehandlung durch den Leistungserbringer bei bestimmten veranlassten Leistungen (z. B. Soziotherapie)
- Regelungen zu Verordnungen von häuslicher Krankenpflege, Heilmitteln und von Krankentransporten für ambulante Behandlungen
- Frist für Vorlage bei der Krankenkasse: 10 Tage (statt 3 Arbeitstage) für Häusliche Krankenpflege, Soziotherapie und SAPV
- Regelungen zur Nachweispflicht für Fortbildungen
- Psychotherapie: Umwandlung von Gruppentherapiesitzungen in Einzelsitzungen ohne gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Gutachterverfahren (Formlose Mitteilung an die Krankenkasse ist ausreichend)
- Zuschläge zu den hausärztlichen Chronikerpauschalen können auch bei mind. einem persönlichen APK und zusätzlich einem APK im Rahmen einer Videosprechstunde oder einem telefonischen APK berechnet werden

### **Verlängerung bis zum 31. Mai 2022:**

- mehr Austauschmöglichkeiten bei der Arzneimittelabgabe in Apotheken  
weitere Informationen finden Sie unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) > Praxis > Ordnungsmanagement > Coronavirus > Verordnung und Überweisung
- Entlassmanagement aus dem Krankenhaus – Verordnungen für bis zu 14 Tage
- Substitutionstherapie (Ärzte dürfen den Vorgaben der BTM-Verschreibungsverordnung abweichen, z. B. mehr Patienten behandeln)

### **Verlängerung bis zum 30. Juni 2022:**

- Aussetzung Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6, U7, U7a, U8 sowie U9

### **Bitte beachten: Zusätzliche Angabe der Kennziffer 88240 ebenfalls bis 30. Juni 2022:**

- Kennziffer 88240 je Behandlungstag und Arztgruppe, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, bitte zusätzlich in der Abrechnung angeben
  - Bitte geben Sie bei den betreffenden Patienten auch weiterhin den jeweils zutreffenden ICD mit dem entsprechenden Zusatzkennzeichen ein

Nähere Informationen sind der Homepage der KVSA [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) > Praxis > Ordnungsmanagement > Coronavirus zu entnehmen.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das**  
Sekretariat Abrechnung 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102